

PID Nr.: 343272

Nr.: 13/2016

Gemeinde: Schwyz

VERFÜGUNG

vom 6. April 2016

Auf das Gesuch

des Vereins "JETA Tier und Mensch", bei Frau Gjenovefa Müller, Muotastrasse 57,
6438 Ibach

um

S t e u e r b e f r e i u n g

wird in Betracht gezogen.

dass der Verein „JETA Tier und Mensch“ sinngemäss um den Erlass einer Feststellungsverfügung ersuchte, wonach der Verein „JETA Tier und Mensch“ kantonal und bundessteuerlich von den Steuern zu befreien sei,

dass dem Gesuch die Statuten beilagen,

dass der Verein die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes bezweckt, um die Verbesserung der Lebenssituation der Strassenhunde in Albanien zu unterstützen. Im Vordergrund stehen Kastrationen, Behandlungen, Operationen und Unterbringung von Hunden – die kaum eine Überlebenschance auf der Strasse hätten – in privaten Auffangstationen, dazu Adoptionen und Patenschaften (Adoptionen primär in Albanien, nur in Extremfällen im Ausland), sämtliche Tierschutzaktivitäten auch Katzen und andere Tiere betreffend, Bewusstseinsbildung für den Tierschutz vor Ort (in Albanien), sowie die Zusammenarbeit mit anderen.

dass der Vorstand ehrenamtlich tätig ist und nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen hat,

dass bei Auflösung des Vereins „JETA Tier und Mensch“ das noch vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen wird,

dass der Verein „JETA Tier und Mensch“ gemeinnützigen Zwecken dient,

dass gemäss § 165 Abs. 2 StG (Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000, SRSZ 172.200) Verfügungen über die Gewährung einer Steuerbefreiung kostenlos erfolgen,

dass Spenden an als gemeinnützig anerkannte Institutionen im Rahmen von § 65 Bst. c StG (juristische Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c StG (natürliche Personen) zum Abzug zugelassen werden, der wie folgt lautet:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

dass betreffend direkter Bundessteuer bezüglich Abzugsfähigkeit Art. 33a DBG (natürliche Personen) bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG (juristische Personen) Anwendung finden,

dass Mitgliederbeiträge nicht als freiwillige Leistungen qualifizieren und somit nicht abzugsfähig sind,

und, in Anwendung von § 61 Abs. 1 Bst. f StG und Art. 56 Bst. g DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11),

v e r f ü g t :

1. Es wird festgestellt, dass der Verein „JETA Tier und Mensch“ im Kanton Schwyz rückwirkend ab Gründungsdatum infolge Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von den kantonalen Gewinn- und Minimalsteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Die Steuerbefreiung kann rückwirkend widerrufen werden, wenn der Verein die tatsächliche Tätigkeit nicht zweckentsprechend ausübt, Gewinne thesauriert oder andere für eine Steuerbefreiung schädliche Handlungen vornimmt.
3. Die Steuerbefreiung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung (vgl. § 57 Abs. 2 VVStG [Vollzugsverordnung zum Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 22.5.2001, SRSZ 172.211]).
4. Jede Änderung der Statuten ist der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz umgehend mitzuteilen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der KANTONALEN STEUERKOMMISSION/KANTONALEN VERWALTUNG FÜR DIE DIREKTE BUNDESSTEUER, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich Einsprache erhoben werden; die Anträge einschliesslich Anfechtungsobjekt (kantonale und/oder Bundessteuerveranlagung) sowie die dazugehörige Begründung (Sachverhalt und Beweismittel) sollen in der Einsprache angegeben und allfällige Beweisurkunden beigelegt werden.

6. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller (1), den Gemeinderat Schwyz und an die Kantonale Steuerverwaltung (2).

NAMENS DER KANTONALEN STEUER-
VERWALTUNG/VERWALTUNG FÜR DIE
DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ
Abteilung juristische Personen


Guido Schelbert

Versand: 6. April 2016